



Leitfaden
zur datenschutzrechtskonformen Umsetzung der Vereinbarung des
Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz und den Verbänden der Fleischwirtschaft, der Fleischer,
des Vieh- und Fleischhandels und des Niedersächsischen Landkreis- und
Städtetages über die Einführung von kameragestützten
Überwachungssystemen in niedersächsischen Schlachthöfen zur
Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere (Stand Juni 2020)

In ihrer Vereinbarung vom 12.02.2019 bekennen sich die Unterzeichnenden ausdrücklich zu dem in der Rechtsordnung verankerten ethischen Tierschutz bei der Schlachtung. In diesem Zusammenhang befürworten und unterstützen sie die Einführung kameragestützter Überwachungssysteme in besonders tierschutzrelevanten Bereichen im Schlachthof, die auch der zuständigen Behörde für amtliche Überwachungszwecke zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Bereich bestehende Regelungsspielräume des europäischen und nationalen Rechts sollen im Sinne des Tierschutzes ausgeschöpft werden.

Auf Initiative Niedersachsens hat der Bundesrat im Rahmen einer EntschlieÙung (Drs. 69/19 (Beschluss)) die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage zur Einführung eines standardisierten kameragestützten Überwachungssystems gefasst. Einstweilen sind bei der Einführung eines kameragestützten Überwachungssystems im Schlachthof die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. In diesem Leitfaden werden die wesentlichen datenschutzrechtlichen Aspekte, die es bei der Einführung eines kameragestützten Überwachungssystems im Schlachthof (im Folgenden: Videoüberwachung) zu beachten gilt, dargestellt.

1. Anwendungsbereich Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)

Die DS-GVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 1 DS-GVO). Die Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 2 DS-GVO). Mit Wirksamwerden der DS-GVO zum 25.05.2018 gilt diese für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO). **Als „personenbezogene Daten“ werden alle Informationen bezeichnet, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen** (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), im Folgenden: Betroffene. Betroffene können unter anderem Beschäftigte, Kunden, Anlieferer und Veterinäre sein.

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten liegt vor, wenn einzelne Personen auf den Videoaufzeichnungen eindeutig zu erkennen sind oder aufgrund der

Aufzeichnungen Rückschlüsse auf ihre Identität gezogen werden können. Eine Identifizierung von Personen ist regelmäßig möglich, wenn Gesichtszüge erkennbar sind oder sich aus den Begleitumständen der Aufzeichnungen ein Bezug zu einer bestimmten Person herstellen lässt (zum Beispiel durch besondere einzigartige Verhaltensweisen, Statur, Kenntnis von Dienstplänen etc.).

Ist eine (Re-) Identifizierbarkeit einer Person gänzlich ausgeschlossen (zum Beispiel durch unwiderrufliche und umfassende Schwärzung oder Verpixelung unmittelbar bei der Erhebung, ohne dass ein Personenbezug **in jedweder Hinsicht** möglich ist) ist die DS-GVO nicht anwendbar.

→ **DS-GVO ist anwendbar, wenn die Videoüberwachung identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen erfasst.**

2. Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO muss es zunächst einen **festgelegten, eindeutigen und legitimen Zweck für die Datenverarbeitung geben**. Durch die Ausgabe dieses Zweckes entsteht für den Verantwortlichen eine Zweckbindung. Eine Verarbeitung zu noch unbekanntem Zwecken – auf Vorrat – scheidet aus (vgl. BVerfGE 65, 1, 46 – Volkszählung- = NJW 1984, 419, 422).

Der Zweck der Verarbeitung muss **grundsätzlich vor Erhebung festgelegt werden**; dies ist schon erforderlich, um die betroffene Person nach Art. 13 DS-GVO informieren zu können. Spätestens muss der Zweck mit Beginn der Verarbeitung, meist also der Erhebung der Daten, fixiert werden. Hierin zeigt sich, dass die Festlegung des Zwecks für den Verantwortlichen selbst eine gewisse Hinweis- und Warnfunktion hat, denn sie zwingt ihn, vor der Erhebung zu prüfen, welche Zwecke er mit der Verarbeitung beabsichtigt.

Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 1 DS-GVO sieht keine Form vor, in der die Festlegung des Zwecks erfolgen muss. Zur Erfüllung der **Rechenschaftspflicht** nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO sollte aber die Schriftform oder eine andere dauerhafte Form der Dokumentation gewählt werden oder durch Information des Betroffenen (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO, s. nachfolgend 6.) erfolgen. Der verfolgte Zweck ist zudem im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen (siehe Nummer 7).

Schließlich muss der festgelegte, eindeutige Verarbeitungszweck auch **legitim** sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Ziel legitim ist, wenn es mit der Rechtsordnung insgesamt im Einklang steht (vgl. Beck OK Datenschutzrecht, Wolff/Brink 30. Ed. Stand 01.11.2019, Art. 5 Rdn. 13 ff. m.w.N.). Die Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere an Schlachthöfen, insbesondere in den Bereichen Entladung, Zutrieb, Betäubung und Entblutung, ist legitimer Verarbeitungszweck in diesem Sinne. Mit der Videoüberwachung kann der Schlachthof zudem den Zweck verfolgen, seiner Auskunftspflicht nach § 16 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) nachzukommen. Der Nachweis der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben kann so erbracht werden.

→ **der Tierschutz für Schlachttiere in bestimmten einzelnen, tierschutzrelevanten Bereichen am Schlachthof sowie die Erfüllung der Auskunftspflichten sind als legitime Zwecke für die Datenverarbeitung – möglichst in Schriftform – eindeutig festzulegen.**

3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO), wobei nach der Konzeption von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 DS-GVO, mindestens (also „nur“) eine der genannten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein muss; eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann grundsätzlich alternativ auf mehrere Grundlagen gestützt werden, wobei die im Einzelfall tatsächlich verwendete Rechtsgrundlage dem Betroffenen transparent darzustellen ist:

a) Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DS-GVO

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten dann rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die datenschutzbezogenen Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen.

Für die von einem Schlachthof zu eigenen Zwecken vorgenommene Videoüberwachung stellt Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DS-GVO eine taugliche Rechtsgrundlage dar, wenn die Videoüberwachung auch dem Nachweis der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben dient. Zur Exkulpation sowie um der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 2 TierSchG nachkommen zu können, kann der Schlachthof dem Veterinäramt Einsicht gewähren. Ein Forderungsrecht des Veterinäramtes gegenüber dem Schlachthof auf Vornahme einer Videoüberwachung besteht dagegen nicht.

Der Rechtmäßigkeitsgrund des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DS-GVO wird von der prozeduralen Verpflichtung des Verantwortlichen flankiert, den Betroffenen über seine (überwiegenden) Interessen zu informieren, Art. 13 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 14 Abs. 2 lit. b DS-GVO. Daneben hat der Betroffene gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen eine auf Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO gestützte Verarbeitung von ihm betreffenden personenbezogenen Daten.

Aus EG 47 ergibt sich der Hinweis, dass die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf der Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen sind. In Satz 2 wird als Beispiel für eine solche Beziehung genannt, dass der Betroffene ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht.

Bei der Frage, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, können nicht nur rechtliche Interessen, sondern auch wirtschaftliche oder ideelle Interessen des Verarbeiters berücksichtigt werden. Eine möglichst weite Interpretation des berechtigten Interesses ist (unions-)grundrechtlich geboten. Die Förderung des Tierschutzes in Schlachthöfen stellt ein solches berechtigtes Interesse dar, ebenso wie der Nachweis der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben.

Neben dem berechtigten Interesse erfordert Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DS-GVO stets die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung und in einem weiteren Schritt eine Abwägung mit den Interessen des Betroffenen im Einzelfall.

Zunächst müsste die Videoüberwachung zum Schutz des Tierwohls geeignet sein. Dieses kann mittels Echtzeitüberwachung durch interventionsbereites Personal erreicht werden. Darüber hinaus können durch die Auswertung von Aufzeichnungen

systemimmanente tierschutzrechtlich relevante Situationen deutlich werden und für die Zukunft im Sinne des Tierschutzes entschärft werden.

Zudem ist eine Videoüberwachung nur erforderlich, wenn dem Zweck nicht ebenso gut durch eine andere gleich wirksame, aber schonendere Maßnahme Rechnung getragen werden kann und diese wirtschaftlich und organisatorisch zumutbar ist. Es ist zudem der Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO zu beachten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss danach im Verhältnis zum Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Schonender als den Schlachthof vollständig und permanent zu überwachen, ist es, den Erfassungsbereich der Kamera so zu beschränken, dass nur tierschutzrelevante Bereiche erfasst werden. Bereiche, in denen sich Beschäftigte regelmäßig zur Arbeitserledigung aufhalten, sind aus der Erfassung herauszunehmen beziehungsweise zu verpixeln und unkenntlich zu machen.

Die jeweils einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen sind grundsätzlich von den konkreten Umständen des betroffenen Einzelfalls abhängig und dementsprechend auch einzelfallbezogen zu ermitteln und beurteilen. Mit Blick auf die Kriterien für die vorzunehmende Abwägung lassen sich der DS-GVO verschiedene Anhaltspunkte entnehmen. Zu berücksichtigen sind demnach insbesondere die vernünftige Erwartungshaltung der betroffenen Person bzw. die Absehbarkeit (Branchenüblichkeit der Verarbeitung) sowie ihre Beziehung zu dem Verantwortlichen (vergl. EG 47). Daneben ist stets im Einzelfall zu prüfen, wie sich Gewichtung der Interessen des Verarbeiters und Intensität der Einschränkung von Interessen, Grundrechten bzw. Grundfreiheiten des Betroffenen zueinander verhalten (vgl. Beck OK DS-GVO a.a.O. Art. 6, Rdn. 54).

Der generelle Einsatz einer kontinuierlichen Videoüberwachung der Beschäftigten ist jedoch in jedem Fall unzulässig. Beschäftigte haben einen Anspruch darauf, bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit keiner ständigen Arbeits- und Leistungskontrolle seitens ihres Arbeitgebers zu unterliegen.

b) Art. 6 Abs. 1 Unterabs.1 lit. a DS-GVO

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a DS-GVO können Daten mit Einwilligung der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte Zwecke verarbeitet werden. In Art. 4 Nr. 11 DS-GVO ist der Begriff der „Einwilligung“ definiert: Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist; Art. 7 DS-GVO legt einzelne Bedingungen für die Einwilligung genauer fest, s.i.E. dort.

Stützt ein Verantwortlicher seine Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a DS-GVO, so trifft ihn die Pflicht aus Art. 13 Abs. 2 lit. c i. V. m. Art. 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO, den Betroffenen über sein jederzeitiges Widerrufsrecht zu informieren (vgl. Beck OK DS-GVO Art. 6 a.a.O., Rdn. 23 – 26 m.w.N.).

In Schlachthöfen werden in der Regel mit der Videoüberwachung die Beschäftigten sowie Zulieferer als Betroffene erfasst.

Eine wirksame Einwilligung aller Betroffenen ist jedoch in der Praxis im Einzelfall schwierig zu erreichen.

Dieses gilt insbesondere im Beschäftigtenverhältnis.

Bei der Aufzeichnung von Beschäftigten sind bei der Einwilligung die erhöhten Anforderungen des § 26 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Auch wenn der Zweck der Datenverarbeitung nicht darin liegt, Beschäftigte zu kontrollieren oder zu überwachen, liegen die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung regelmäßig nicht vor. Beschäftigte willigen in die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regel nicht freiwillig im Sinne des § 26 Abs. 2 S. 1 BDSG ein. Für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung sind insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person, sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit setzt zudem voraus, dass die einwilligende Person die freie Wahl hat, ohne Nachteile die Einwilligung zu verweigern oder zu widerrufen (vgl. EG 42 DS-GVO). Aufgrund des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses ist es unwahrscheinlich, dass der Arbeitnehmer, ohne sich gedrängt zu fühlen und arbeitsrechtliche Konsequenzen zu fürchten, die Einwilligung erteilt. Auch besteht im Falle der Verweigerung der Einwilligung für den Arbeitnehmer die Unsicherheit, ob weiterhin eine Tätigkeit seinerseits am gleichen Arbeitsplatz möglich ist. Eine Einwilligung darf zudem nicht an den Arbeitsvertrag gekoppelt werden (sog. Kopplungsverbot), um eine Drucksituation für den Arbeitnehmer zu vermeiden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Einwilligungen – wie geschildert – nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit von den Betroffenen widerrufen werden können. Für den Verantwortlichen bringt das in der Folge die Schwierigkeit mit sich, dass er eine fortgesetzte Verarbeitung jedenfalls nicht ohne Weiteres auf die alternative Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DS-GVO stützen kann. Dieses würde widersprüchlich wirken und die Entscheidung des Betroffenen nicht hinreichend respektieren, zumal der Widerruf der Einwilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen zugleich als Widerspruch im Sinne von Art. 21 Abs. 1 DS-GVO verstanden werden könnte.

Zu vermeiden sind in jedem Fall absehbar unwirksame Einwilligungen mit Beschäftigten, da ein Verstoß gegen die Bedingungen der Einwilligung gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. a DS-GVO bußgeldbewährt ist.

→ **Im Schlachthof ist strikt darauf zu achten, dass Videoüberwachung nur in einzelnen, so eng wie möglich abgegrenzten, besonders tierschutzrelevanten Bereichen erfolgt. Eine den gesamten Schlachthof abdeckende Videoüberwachung zum Zwecke des Tierschutzes sowie zum Nachweis der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben ist in der Regel nicht erforderlich und damit zu diesem Zweck unzulässig. Personen, die an dem jeweils tierschutzrelevanten Geschehen in keiner Weise beteiligt sind (die sich etwa auf Laufgängen bewegen), dürfen mangels Erforderlichkeit durch eine Überwachungskamera grundsätzlich nicht erfasst werden. Eine Videoüberwachung sollte nicht auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen erfolgen.**

4. Tonaufnahmen

Sollte die Technik der Videoüberwachung auch eine Audiofunktion zulassen, muss diese stets deaktiviert werden. Die v.g. Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung umfassen keine Tonaufnahmen, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich, wie z. B. im Fall des § 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), bestimmt ist; die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ist gemäß § 201 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

→ **Audioüberwachung ist unzulässig.**

5. Speicherdauer, Recht auf Löschung, Artikel 17 DS-GVO

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO dürfen – wie unter Nummer 2 beschrieben – personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Soweit daher in Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO von Zwecken die Rede ist, sind hierunter zuvor festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke zu verstehen (s.o. 2.). Werden diese Zwecke durch den Prozess der Datenverarbeitung erreicht oder fallen die Zwecke auf andere Weise fort, so sind die Daten zu löschen. Diese Daten sind auch dann, partiell, zu löschen, wenn ein Teil der Daten für den benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist. Wann ein Zweckfortfall anzunehmen ist, kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern muss für den konkreten Einzelfall geprüft werden (vgl. Beck OK DS-GVO a.a.O., Art. 17 Rdn. 26 m.w.N.). Mangels konkreter gesetzlicher Regelungen zur Speicherdauer gelten diesbezüglich die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung.

Grundsätzlich sollten die Daten innerhalb einer Frist von 2 Werktagen, beginnend mit dem auf den Tag der Aufnahme folgenden Werktag, gelöscht werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Aufnahmen unmittelbar vor längeren Betriebsferien oder wenn das zur Auswertung eingesetzte Personal ausfällt und diesem Umstand organisatorisch ausnahmsweise nicht durch eine Regelung für eine geeignete Vertretung begegnet werden kann) ist auch eine längere Speicherdauer möglich, wobei auch diese auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Innerhalb dieser Zeit können tierschutzrelevante Vorfälle ermittelt werden. Bei Feststellung eines relevanten Sachverhalts ist eine längere Speicherung zulässig. Das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) ist im Einzelnen in Art. 17 DS-GVO geregelt. Durch Videoüberwachung aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind jedenfalls unverzüglich zu löschen, wenn die Speicherung nicht mehr notwendig ist, um die damit verfolgten Zwecke zu erreichen (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO).

Die Vorschrift knüpft damit an Art. 5 und Art. 6 DS-GVO an.

→ **Daten sind unverzüglich nach Erreichen der festgelegten, eindeutigen und legitimen Tierschutzzwecke zu löschen; grundsätzlich wird von einer Frist von 2 Werktagen ausgegangen.**

6. Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person, Artikel 13 DS-GVO

Bei einer zulässigen Videoüberwachung bestehen Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person. Diese sind im Einzelnen in Art. 13 DS-GVO normiert.

→ **Hinweisschilder müssen sowohl auf die Tatsache der Videoüberwachung als auch auf die dafür verantwortliche Stelle, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, den verfolgten Zweck, bei einer Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DS-GVO die berechtigten Interessen, die Speicherdauer und auf den Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO deutlich hinweisen.**

7. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO

Nach Art. 30 DS-GVO ist ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dies gilt nach Art. 30 Abs. 5 DS-GVO unabhängig von der Beschäftigtenzahl, wenn die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt. In Art. 30 Abs. 1 DS-GVO ist abschließend geregelt, welche Angaben der Verantwortliche im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentieren muss.

8. Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO

Hat die zulässige Videoüberwachung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch, Art. 35 Abs. 1 DS-GVO.

Die Prüfung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko vorliegt, erfolgt in mehreren Schritten. Es ist zunächst die Liste mit Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO zu prüfen, anschließend sind die nicht abschließenden Tatbestände des Art. 35 Abs. 3 DS-GVO zu prüfen und, sollte nach diesen Normen eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich sein, im letzten Schritt zu prüfen, ob sich eine Durchführungspflicht aus Art. 35 Abs. 1 DS-GVO ergibt.¹

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist bei einer Videoüberwachung in Schlachthöfen im Regelfall nicht erforderlich, wenn von der Videoüberwachung nur eng abgegrenzte tierschutzrelevante Bereiche erfasst werden, in denen sich regelmäßig keine Beschäftigten aufhalten und somit personenbezogene Daten nur in einem geringen Umfang verarbeitet werden. Es soll gerade keine Arbeits- und Leistungskontrolle der Beschäftigten erfolgen. Vielmehr sollen die Beschäftigten nur punktuell und nicht bei einem erheblichen Teil ihrer Arbeitstätigkeit von der Videoüberwachung erfasst werden.

Der Verantwortliche hat jedoch stets vorab zu prüfen, ob im jeweiligen konkreten Fall eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist. Hierzu hat er die oben genannten Hilfestellungen zu beachten und sein Ergebnis zu dokumentieren.

¹ Weitergehende Erläuterungen sowie die veröffentlichte Liste nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO sind unter https://lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/ds_gvo/liste_von_verarbeitungsvorgaengen_nach_art_35_abs_4_ds_gvo/muss-listen-zur-datenschutz-folgenabschätzung-179663.html abrufbar.

Auch wenn keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, müssen technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 24, 25 und 32 DS-GVO getroffen und dokumentiert werden. Der von der LfD Niedersachsen veröffentlichte Prozess ZAWAS bietet in beiden Fällen Hilfestellung.²

9. Fragen und Antworten zur Videoüberwachung

Allgemeine Fragen und Antworten zur Videoüberwachung mit weitergehenden Informationen und Mustern können auch auf der Website der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen www.lfd.niedersachsen.de eingesehen und abgerufen werden.

² Abrufbar unter https://lfd.niedersachsen.de/startseite/technik_und_organisation/orientierungshilfen_und_handlungsempfehlungen/zawas/praxisnahe-hilfe-zum-technisch-organisatorischen-datenschutz-173395.html